



Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-479320/2022-33

Graz, am 21.12.2022

Ggst.: Neubau von Stallgebäuden mit 652 Sauenplätzen, LuMa Pig
GmbH, Hartberg Umgebung, Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

LuMa Pig GmbH
Neubau von Stallgebäuden mit 652 Sauen-, 2 Eber- und 3516 Ferkelplätzen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 19. Mai 2022 der LuMa Pig GmbH mit dem Sitz in Buch-St. Magdalena (FN 548751 m des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der LuMa Pig GmbH „Neubau von Stallgebäuden mit 652 Sauen-, 2 Eber- und 3516 Ferkelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die LuMa Pig GmbH mit dem Sitz in Buch-St. Magdalena (FN 548751 m des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 10 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>62,00</u>
Gesamtsumme:	€	<u>75,50</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 19. Mai 2022
	10 x € 3,90	€ 39,00	für die <u>Beilagen 1 bis 5</u>

Gesamtsumme: **€ 53,30**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 19. Mai 2022 hat die LuMa Pig GmbH mit dem Sitz in Buch-St. Magdalena (FN 548751 m des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Neubau von Stallgebäuden mit 652 Sauen-, 2 Eber- und 3516 Ferkelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichplan vom 18. März 2022, Plan Nr. 021_04_EP01 Plan 1/2 (Beilage 1)
- Einreichplan vom 18. März 2022, Plan Nr. 021_04_EP01 Plan 2/2 (Beilage 2)
- Stallungsbeschreibung vom 3. Februar 2022 (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung für den Neubau vom 18. Oktober 2021 (Beilage 4)
- Lüftungsbeschreibung für den Deck-, Warte- und Abferkelstall vom 18. Oktober 2021 (Beilage 5)

II. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 1. Juni 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 263, KG 64159 Wenireith, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) gelegen ist.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

III. Die Baubehörde teilte am 2. Juni 2022 mit, dass im Umkreis von 300 m kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E - Siedlungsgebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 besteht.

IV. Am 17. August 2022 haben die Baubehörden der Gemeinden Hartberg-Umgebung und Buch-St. Magdalena in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 7. Juni 2022 die landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das Vorhaben bekanntgegeben.

V. Mit Schreiben vom 17. August 2022 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft (Geruch, Ammoniak, Feinstaub) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde bezüglich dieser Betriebe für die Kumulationsprüfung anzufordern?

VI. Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige hat am 29. August 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Auftrag und Fragestellung

.....

Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-01-2021*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021*
- *UVP-G 2000*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Elektronisches Schreiben vom 17. August 2022, UVP-Feststellungsverfahren LuMa Pig GmbH, ‚Neubau von Stallgebäuden mit 652 Sauen-, 2 Eber- und 3516 Ferkelplätzen‘*
- *Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G, RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, Antragstellerin: LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch St. Magdalena, 18. Mai 2022*
- *2 Einreichpläne, 1.) eines Wartestalles für Zuchtsauen und vier GFK Futtersilo 2.) einen Abferkelstall mit zwei GFK Futtersilo 3.) einem Hygienebereich, Ferkelaufzucht und Jungsauen Quarantänestall sowie drei GFK Futtersilo 4.) einem Ferkelaufzuchtstall mit drei GFK Futtersilo 5.) zwei Güllelager mit Zeltabdeckung 6.) einem Heizhaus mit Hackgutlager und Garage 7.) die Errichtung eines Trink- wasserbrunnen 8.) sowie einer PV Anlage auf Gst. Nr. 263 KG 64159 Wenireith; Bauwerber: Lukas Nöhner u. Markus Rohrhofer – LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch-St. Magdalena, Pl. Nr. 021_04_EP01 1/2 u. 2/2, 18. März 2022, Kirschner Bau, 8200 Ludersdorf 182*
- *Stallungsbeschreibung (Lüftungssystem, Stallkühlsystem, Fütterungssystem, Entmistungssystem) zum Vorhaben der LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch-St. Magdalena, Fa. Niederl GmbH, Ebersdorf 5, 8342 Gnas, 3. Februar 2022*
- *Lüftungsbeschreibung, Objekt Neubau FAZ mit JS, Zentralabsaugung, der LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch-St. Magdalena, Fa. Niederl GmbH, Ebersdorf 5, 8342 Gnas, 18. Oktober 2021*
- *Lüftungsbeschreibung für Deck-Warte & Abferkelstall, Einzelabsaugung, der LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch-St. Magdalena, Fa. Niederl GmbH, Ebersdorf 5, 8342 Gnas, 18. Oktober 2021*
- *Liste der Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1500 m (Gemeinde Hartberg Umgebung: KG Wenireith und Gemeinde Buch-St. Magdalene: KGs Unterbuch und Unterdombach*

Die Frage 1 kann im Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben der LuMa Pig GmbH mit ja beantwortet werden.

Die Frage 2 ist auch mit ja zu beantworten, weitere, über die 1,5 km um das Vorhaben der LuMa Pig GmbH hinausgehende Ermittlungen sind nicht erforderlich.

Die Frage 3 bezieht sich auf Vorerhebungen der örtlichen Baubehörden der Gemeinden Hartberg Umgebung und Buch-St. Magdalena im Zusammenhang mit im Umkreis von 1,5 km um das Vorhaben der LuMa Pig GmbH situierten Tierhaltungsbetrieben.

Tabelle 1a: Ergebnisse der Relevanz-Einschätzung: räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem Vorhaben von der LuMa Pig GmbH (Ja/Nein); Tierhaltungsbetriebe lt. Liste der Baubehörde Hartberg Umgebung

Zusammenhang J/N	Betrieb Nr. Name	Adresse	Parz. Nr.	KG	Entfernung zum Vorhaben [m]	Begründung
J	1 Schönast Harald	Wenireith 12, 8274 Hartbg. Umg.	295	Wenireith	rd. 775	Hauptwindrichtung*
J	5 Posch Elisabeth	Wenireith 17, 8274 Hartbg. Umg.	342	Wenireith	rd. 960	Hauptwindrichtung*

Tabelle 1b: Ergebnisse der Relevanz-Einschätzung: räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem Vorhaben von der LuMa Pig GmbH; Tierhaltungsbetriebe lt. Liste der Baubehörde Buch-St. Magdalena

Zusammenhang J/N	Betrieb Nr. Name	Adresse	Parz. Nr.	KG	Entfernung zum Vorhaben [m]	Begründung
J	Raser Martin	Unterbruch 12	194/15	Unterbruch	rd. 1200	Hauptwindrichtung *
J	Ernst Gertraud	Ritterhof 3	19/1, 134/4	Unterdombach	rd. 1330	Hauptwindrichtung *
J	Raser Martin	Ritterhof 4, 8274 Bruch-St. Magdalen a	15/1, 16, 29, 147/2, 148	Unterdombach	rd. 750	Hauptwindrichtung *

*relevante Auswirkungen einer Kumulation (insbes. Geruch) im Umfeld möglich

Grundlage für die Einschätzung des räumlichen Zusammenhangs ist eine Vorabmodellierung zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes und des Untersuchungsgebietes mit GRAL/GRAMM. Dabei wurde das verfahrensgegenständliche Vorhaben der LuMa Pig GmbH auf dem GSt. Nr. 262 KG Wenireith modelliert und deren widmungsspezifischen Irrelevanzgrenzen (10 % des Beurteilungskriteriums, das sind 1,5 % im Zusammenhang mit Wohngebieten, 2 % zu Dorfgebieten und 3 % zu Freilandgebieten) betrachtet.

Die Emissionen der gelisteten Betriebe mit relevanter Nutztierhaltung (Tab. 1a und 1b) könnten im Umfeld des Vorhabens der LuMa Pig GmbH schon aktuell zu relevanten Immissionen (Geruch, Ammoniak u. Feinstaub) im bewohnten Umfeld sorgen. Auf Grund der Hauptwindrichtungen und der Lage der schon vor Ort vorhandenen Tierhaltungsbetriebe soll insbesondere die Situation der umgebenden Siedlungsgebiete im Kontext zu ihren Flächenwidmungen einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.

Es gilt festzustellen, welche Immissionsfrachten (Geruch, Ammoniak und Feinstaub) schon aktuell auf die Schutzgüter Mensch und Luft einwirken und wie sich die Situation künftig durch das Vorhaben der LuMa Pig GmbH verändert.

Für eine exakte Modellierung von kumulierenden Emissionen (Geruch, Ammoniak und Feinstaub) ist eine detaillierte Beschreibung der bewilligten Stallungen des jeweiligen Betriebes erforderlich. Diese beinhalten Angaben zu den Nutztieren (Mast, Zucht), Altersklassen (Ferkel, Jungschweine, Zuchtsauen, Mastschweine etc.) sowie eine Auflistung der vorhandenen Stalltechnik (Lüftungstechnik je Stall) mit Kopien der technischen Beschreibungen/Pläne. Ebenso ist für die Betriebe die angewandte Fütterung je

Nutztierart zu erheben. Maßnahmen zur Emissionsminderung (Futterzusätze, Wintergarten, Phasenfütterung, etc.) lt. Richtlinie ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ – ABT 15 – Luftreinhaltung sind ebenfalls anzuführen. Gülle- bzw. Mistlagerstätten (offen oder geschlossen) sind ebenfalls zu vermerken.

Ergänzend führte der Amtssachverständige in seinem Schreiben vom 12. September 2022 Folgendes aus:

„Im Schreiben vom 29. August 2022 wurde in Bezug auf das im Betreff genannte Vorhaben der LuMa Pig GmbH eine Relevanz-Einschätzung (Tab. 1a u. 1b) der aus dem Vorhaben zu erwartenden Stallimmissionen (Geruch, Ammoniak und Feinstaub) im Zusammenhang mit jenen benachbarten Betrieben durchgeführt. Nach dem am 8. September 2022 durchgeführten Ortsaugenschein in den Gemeinden Buch St. Magdalena und Hartberg-Umgebung können aus dieser Liste in der Tabelle 1b die Betriebe mit der Nr. 3 (Gertraud Ernst, Ritterhof 3, 8274 Buch St. Magdalena) und Nr. 4 (Markus Reiser, Ritterhof 4, 8274 Buch St. Magdalena) gestrichen werden. Ihre Betriebsemissionen und jene des eingereichten Vorhabens der LuMa Pig GmbH sind nicht imstande, relevante kumulierende Immissionen auf benachbarten bebauten Grundstücken zu generieren. Aus diesem Grund werden zu den genannten beiden Betrieben keine näheren Angaben über deren Tierbestände benötigt.“

VII. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 15. September 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1 Auftrag und Fragestellung

.....

Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:

- Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 17. August 2022 betreffend UVP-Feststellungsverfahren LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch-St. Magdalena, Neubau von Stallgebäuden mit 652 Sauen-, 2 Eber- und 3516 Ferkelplätzen samt folgenden Beilagen:
 - Einreichplan - Grundriss (Beilage 1)
 - Einreichplan – Grundriss/Schnitt/Ansichten/Lageplan (Beilage 2)
 - Stallungsbeschreibung (Beilage 3)
 - Lüftungsbeschreibung für den Neubau (Beilage 4)
 - Lüftungsbeschreibung für den Deck-Warte- & Abferkelstall (Beilage 5)

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Die Stallung soll auf dem Grundstück Nr. 263, KG 64159 Wenireith, in der Gemeinde Hartberg Umgebung für den Neubau von 652 Sauen-, 2 Eber- und 3516 Ferkelplätzen errichtet werden.

Lüftung für Deck-Warte- & Abferkelstall:

6 Abluftkamine - Ventilatoren Typ FF091-6DT, FF080-6DT, FF091-6DT, 1,5 m über First

$L_p = 50 \text{ dB in } 7 \text{ m} + 5 \text{ dB Anpassungswert}$

$L_w = 79,8 \text{ dB}$

Abluftgeschwindigkeit: Sommer 8,43 bis 9,58 m/s, Winter 3,02 bis 7,18 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller 6 Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $L_w = 87,6 \text{ dB}$.

Lüftungsbeschreibung Objekt Neubau FAZ mit JS:

8 Abluftkamine, Ventilatoren Typ FF091-6DT, 1,5 m über First

$L_p = 50 \text{ dB in } 7 \text{ m} + 5 \text{ dB Anpassungswert}$

$L_w = 79,8 \text{ dB}$

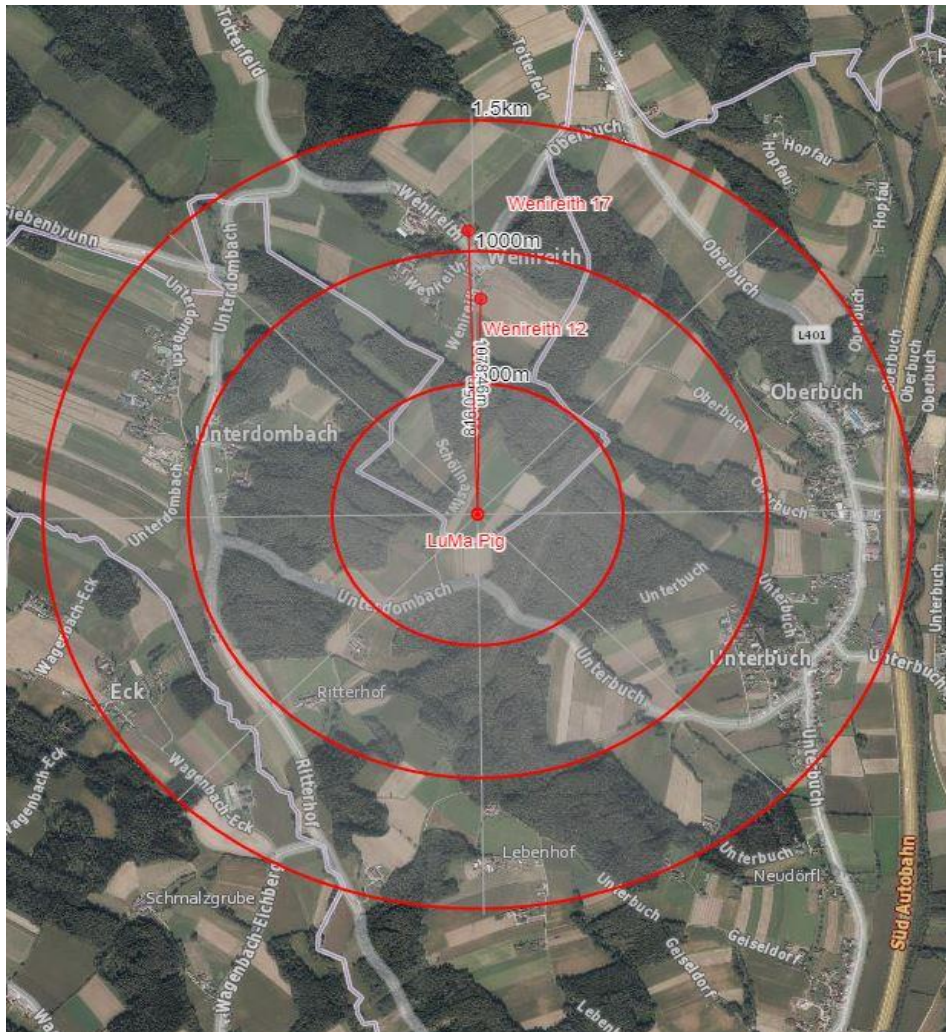
Abluftgeschwindigkeit: Sommer 8,27 bis 8,83 m/s; Winter 6,90 bis 7,75 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller 8 Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $L_w = 88,8$ dB.

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller 14 Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $L_w = 91,3$ dB.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftfrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen ($L_w = 79,3$ dB).

Lage des Projektes:



Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

- 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

Folglich der im Projekt angegeben Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.

3. *Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft (Geruch, Ammoniak, Feinstaub) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von $L_w = 79,3$ dB für die Mittellufrate der Lüfter im Abstand von rund 65 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Da die nächsten Betriebe, Schöllnast Harald, Wenireith 12, 8274 Hartberg Umgebung, rund 816 m und Posch Elisabeth, Wenireith 17, 8274 Hartberg Umgebung, rund 1087 m entfernt sind, liegt kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht vor.

4. *Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?*

Es kann aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden.“

VIII. Am 12. beziehungsweise am 22. September 2022 haben die Baubehörden der Gemeinden Hartberg Umgebung und Buch-St. Magdalena die für die Einzelfallprüfung (luftreinhaltetechnische Beurteilung) erforderlichen Daten der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betriebe übermittelt.

IX. Mit Schreiben vom 22. September 2022 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung in Ergänzung zum Sachverständigenauftrag vom 17. August 2022 um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch (Geruch/Feinstaub/Ammoniak) und Luft - zu rechnen ist.

X. Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige erstattete am 14. Oktober 2022 wie folgt Befund und Gutachten:

„1. Auftrag und Fragestellung

.....

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen waren ursprünglich nicht vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend. Die fehlenden Unterlagen wurden mittlerweile ergänzt bzw. nachgereicht.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ist ausreichend groß dimensioniert, es sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

3. Welche Betriebe (lt. Liste der Gemeinden Hartberg-Umgebung und Buch St.-Magdalena) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft (Geruch, Ammoniak, Feinstaub) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Auf Grund eines durchgeführten Ortsaugenscheines und einer Vorabmodellierung des Vorhabens der LuMa Pig GmbH stehen folgende Betriebe in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben:

Tabelle 1: räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem Vorhaben von der LuMa Pig GmbH; Tierhaltungsbetriebe lt. Auflistung der Gemeinden Hartberg-Umgebung und Buch-St. Magdalena

Räuml. Zusammenhang Ja/Nein	Betrieb Name/bewilligt	Adresse	Parz.Nr.	KG	Entfernung zum Vorhaben [m]	Begründung
Ja	Raser Martin 1996 u. 2008	Unterbuch 12, 8274 Buch-St. Magdalena	194/15	Unterbuch	rd. 1200	SO-Lage in Hauptwindrichtung*
Nein	Ernst Gertraud	Ritterhof 3, 8274 Buch-St. Magdalena	19/1 u. 134/4	Unterdombach	rd. 1330	SW-Lage, zu große Entfernung*
Nein	Raser Markus	Ritterhof 4, 8274 Buch-St. Magdalena	15/1, 16, 29, 147/2, 148	Unterdombach	rd. 750	SW-Lage in Nebenwindrichtung*
Nein	Gutmann Maria	Unterdombach 4, 8274 Buch-St. Magdalena	1/1, 52/1	Unterdombach	rd. 1170	NW-Lage in Nebenwindrichtung*
Nein	Berghofer Ignatz	Unterdombach 13, 8274 Buch-St. Magdalena	11/234/2, 235/2	Unterdombach	rd. 770	NW-Lage in Nebenwindrichtung*
Nein	Mauerhofer Herbert	Unterdombach 16, 8274 Buch-St. Magdalena	4/1, 67	Unterdombach	rd. 1130	WNW-Lage in Nebenwindrichtung*
Ja	Schöllnast Harald 1980	Wenireith 12, 8274 Hartberg Umgebung	295	Wenireith	rd. 770	Lage in Hauptwindrichtung*
Ja	Posch Elisabeth 1993 u. 2012	Wenireith 17, 8274 Hartberg Umgebung	342	Wenireith	rd. 960	Lage in Hauptwindrichtung*

*Grundlage für die Einschätzung des räumlichen Zusammenhangs ist eine Vorabmodellierung zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes und des Untersuchungsraumes mit GRAL/GRAMM. Dabei wurde das verfahrensgegenständliche Vorhaben der LuMa Pig GmbH auf dem Gst. Nr. 263 KG Wenireith modelliert und deren widmungsspezifischen

Irrelevanzgrenzen für Schweinehaltung (10 % des Beurteilungskriteriums, das sind 1,5 % im Zusammenhang mit gewidmeten Wohngebieten, 2 % zu Dorfgebieten und 3 % zu Freilandgebieten) und deren möglichen Auswirkungen auf die im Umfeld vorzufindenden Flächenwidmungen betrachtet. Zusätzlich wurden die örtlichen Windverhältnisse, die maßgeblich für die Emissionsverfrachtung verantwortlich sind, berücksichtigt.

4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

Von jenen Betrieben lt. Tabelle 1, die mit einem Ja gekennzeichnet sind, fehlten ursprünglich die Einreichunterlagen bzw. die im Bauakt vorliegenden Unterlagen. Da insbesondere in älteren Bauakten meist detaillierte Angaben insbesondere zur Landtechnik fehlen, wurden die fehlenden Daten auf Basis von worst-case-Annahmen berücksichtigt.

5. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch (Geruch/Feinstaub/Ammoniak) und Luft zu rechnen? Diese Fragestellung gilt es in weiterer Folge zu beantworten.

2. Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-01-2021*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021*
- *UVP-G 2000*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Elektronisches Schreiben vom 17. August 2022, UVP-Feststellungsverfahren LuMa Pig GmbH, ‚Neubau von Stallgebäuden mit 652 Sauen-, 2 Eber- und 3516 Ferkelplätzen‘*
- *Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G, RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, Antragstellerin: LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch St. Magdalena, 18. Mai 2022*
- *2 Einreichpläne, 1.) einen Wartestall für Zuchtsauen und vier GFK Futtersilo 2.) einen Abferkelstall mit zwei GFK Futtersilo 3.) einem Hygienebereich, Ferkelaufzucht und Jungsauen Quarantänestall sowie drei GFK Futtersilo 4.) einem Ferkelaufzuchtstall mit drei GFK Futtersilo 5.) zwei Güllelager mit Zeltabdeckung 6.) einem Heizhaus mit Hackgutlager und Garage 7.) die Errichtung eines Trinkwasserbrunnen 8.) sowie einer PV Anlage auf Gst. Nr. 263 KG 64159 Wenireith; Bauwerber: Lukas Nöhrer u. Markus Rohrhofer – LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch-St. Magdalena, Pl. Nr. 021_04_EP01 1/2 u. 2/2, 18. März 2022, Kirschner Bau, 8200 Ludersdorf 182*
- *Stallungsbeschreibung (Lüftungssystem, Stallkühlsystem, Fütterungssystem, Entmistungssystem) zum Vorhaben der LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch-St. Magdalena, Fa. Niederl GmbH, Ebersdorf 5, 8342 Gnas, 3. Februar 2022*
- *Lüftungsbeschreibung, Objekt Neubau FAZ mit JS, Zentralabsaugung, der LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch-St. Magdalena, Fa. Niederl GmbH, Ebersdorf 5, 8342 Gnas, 18. Oktober 2021*
- *Lüftungsbeschreibung für Deck-Warte & Abferkelstall, Einzelabsaugung, der LuMa Pig GmbH, Weinberg 76, 8274 Buch-St. Magdalena, Fa. Niederl GmbH, Ebersdorf 5, 8342 Gnas, 18. Oktober 2021*
- *Liste der Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1500 m (Gemeinde Hartberg Umgebung: KG Wenireith und Gemeinde Buch-St. Magdalene: KGs Unterbuch und Unterdombach*
- *Schreiben der ABT 13 Umwelt und Raumordnung vom 29. September 2022 mit ergänzender Fragestellung zum Sachverständigenauftrag vom 17. August 2022 samt nachstehender Anlagen:*
- *Schreiben Gemeinde Buch-St. Magdalena vom 12. September 2022 mit Anlagen: Einreichplan vom 14. Mai 2008, Fam. Raser, 8274 Unterbuch 12, Zuchtsauenstall, 17. August 1996. Einreichplan: Abbruch vom Alten Stall, Neubau eines Maststalles, Silo und einer Güllegrube, 14. Mai 2008. Weiters: Geruchsgutachten, Ing. Walter Huber, 1. Juni 2013*

- Schreiben Gemeinde Hartberg-Umgebung vom 12. September 2022 mit Anlagen: Einreichplan: Zu- u. Umbau des best. Wirtschaftsgebäudes, Fam. Posch, 8274, Wenireith 17, 1. März 2011. Erhebung der LK f. L.u.F. vom 17. Jänner 2012. Lüftungsbeschreibung Betrieb Posch, Styriabrid, 3. April 2011. Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung, ABT 17A Amt d. Stmk. LR, 16. April 2012. Einreichplan Fam. Schöllnast, 8274 Wenireith 12, Neubau eines Mast- und Zuchtstalles, April 1979.
- Ergänzendes Schreiben der Gemeinde Hartberg Umgebung vom 29. September 2022 bezügl. Rechtsgültigkeit der Baubewilligung zum eingereichten Vorhaben der Fa. Schöllnast im Jahr 1979.

Abbildung 1: Lageplan des geplanten Mastschweinestalles der LuMa Pig GmbH

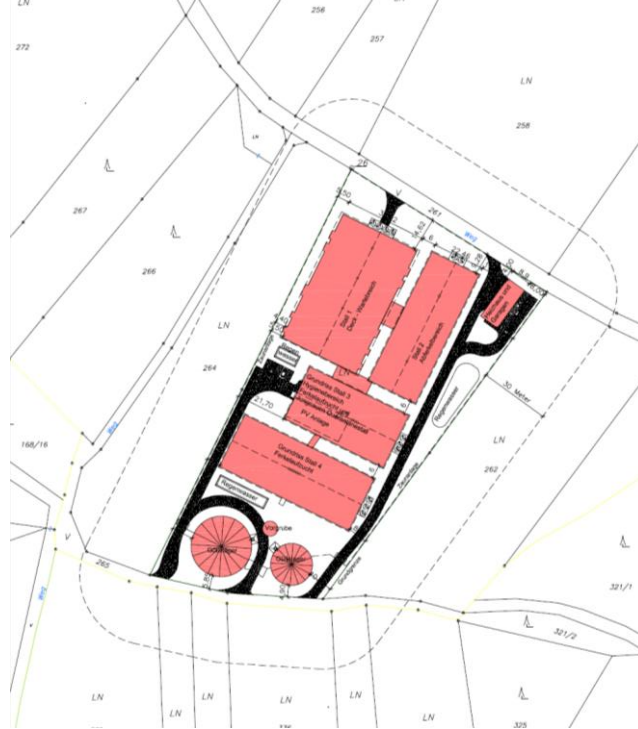


Abbildung 2: Lage des Vorhabens der LuMa Pig GmbH (Gst. Nr. 263 KG Wenireith)



Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren aus dem Bericht ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ herangezogen.

Die Tierzahlen zum Vorhaben der LuMa Pig GmbH basieren auf der Stallbeschreibung der Fa. Niederl vom 3. Februar 2022. Im Stall 1 wurde als emissionsmindernde Maßnahme Coolpads (Zuluftkühlung) mit -10 % an Emissionen berücksichtigt. Eine konkrete Maßnahme im Zusammenhang mit einer eiweißreduzierten Fütterung wurde nicht genannt und auch nicht berücksichtigt, jedoch als Möglichkeit erwähnt.

Tabelle 2 a: Mittlere Geruchsruchten für das Einreichprojekt der LuMa Pig GmbH

Stallbezeichnung LuMaPig GmbH	Ermittlung Geruchsrucht [GE/s]						Geruchsrucht reduziert [Mio GE/h]
	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzel tiermasse mT in GV/Tier bzw. mT a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsrucht [GE/s]	Geruchsrucht [Mio GE/h]	
Stall 1 Deck	Sauen ohne Ferkel, Eber	160	0,6	50	4800	17,28	15,55
Stall 1 Warte	Sauen ohne Ferkel, Eber	435	0,6	50	13050	46,98	42,28
Stall 2 Abf A	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	72	0,65	50	2340	8,424	8,42
Stall 2 Abf B	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	72	0,65	50	2340	8,424	8,42
Stall 3 FAZ 2A	Ferkel bis 25 kg	586	0,03	200	3516	12,6576	12,65
Stall 3 FAZ 2B	Ferkel bis 25 kg	586	0,03	200	3516	12,6576	12,65
Stall 3 Jungs	Vormast/Jungsauen(bis 40 kg)	52	0,07	140	509,6	1,83456	1,83
Stall 4 F 1A	Ferkel bis 25 kg	1172	0,03	200	7032	25,3152	25,31
Stall 4 F 1B	Ferkel bis 25 kg	1172	0,03	200	7032	25,3152	25,31
	Quelle wählen		0	0	0	0	
					44135,6	158,88816	152,42

Tabelle 2 b: Mittlere NH₃-Frachten für das Einreichprojekt der LuMa Pig GmbH

Stallbezeichnung LuMaPig GmbH	Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)					
	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
Stall 1 Deck	Sauen im Warte- und Deckbereich	160	4,8	Zuluftkühlung (Sommer)	0,95	729,6
Stall 1 Warte	Sauen im Warte- und Deckbereich	435	4,8	Zuluftkühlung (Sommer)	0,95	1983,6
Stall 2 Abf A	Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg, Abferkel- u. Säugebereich	72	8,3	Multi-Phasenfütterung	0,7	418,32
Stall 2 Abf B	Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg, Abferkel- u. Säugebereich	72	8,3	Multi-Phasenfütterung	0,7	418,32
Stall 3 FAZ 2A	Ferkelaufzucht	586	0,5	Multi-Phasenfütterung	0,7	205,1
Stall 3 FAZ 2B	Ferkelaufzucht	586	0,5	Multi-Phasenfütterung	0,7	205,1
Stall 3 Jungs	Jungsauenaufzucht	52	3,64	Multi-Phasenfütterung	0,7	132,496
Stall 4 F 1A	Ferkelaufzucht	1172	0,5	Multi-Phasenfütterung	0,7	410,2
Stall 4 F 1B	Ferkelaufzucht	1172	0,5	Multi-Phasenfütterung	0,7	410,2
	Tierart wählen		0	Emissionsminderung wählen	0	0
						4912,936

Tabelle 2 c: Mittlere PM₁₀-Fracht für das Einreichprojekt der LuMa Pig GmbH (Zuchtsauen werden bei der Emissionsermittlung wie Mastschweine eingestuft)

Stallbezeichnung LuMaPig GmbH	Tierart/ Haltungssystem	Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]				
		Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
Stall 1 Deck	Schweinemast Flüssigmistverfahren	160	0,6	0,4	96	38,4
Stall 1 Warte	Schweinemast Flüssigmistverfahren	435	0,6	0,4	261	104,4
Stall 2 Abf A	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	72	0,4	0,4	28,8	11,52
Stall 2 Abf B	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	72	0,4	0,4	28,8	11,52
Stall 3 FAZ 2	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	586	0,2	0,4	117,2	46,88
Stall 3 FAZ 2	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	586	0,2	0,4	117,2	46,88
Stall 3 Jungs	Jungsauenaufzucht	52	0,6	0,4	31,2	12,48
Stall 4 F 1A	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	1172	0,2	0,4	234,4	93,76
Stall 4 F 1B	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	1172	0,2	0,4	234,4	93,76
	Tierart wählen		0	0	0	0
					1149	459,6

Auf der Hofstelle Raser existieren 2 Stallgebäude, eines aus dem Jahr 1996 und das zweite aus dem Jahr 2008. Die landtechnischen Details wurden den im Bauakt aufliegenden Beschreibungen entnommen.

Tabelle 3 a: Mittlere Geruchsfrachten auf der Hofstelle Raser

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]			
		Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. m ² a in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
1996	Sauen ohne Ferkel, Eber	35	0,6	50	3,78
	Vormast/Jungsauen(bis 40 kg)	22	0,07	140	0,77616
	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	10	0,65	50	1,17
	Ferkel bis 25 kg	110	0,03	200	2,376
2008	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	209	0,13	140	13,69368
	Quelle wählen		0	0	0
				6054,4	21,79584

Tabelle 3 b: Mittlere NH₃-Frachten für die Hofstelle Raser

Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)			
		Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissionsfaktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
1996	Sauen im Warte- und Deckbereich	35	4,8	keine Maßnahme	168
	Jungsauenaufzucht	22	3,64	keine Maßnahme	80,08
	Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg, Abferkel- u. Säugebereich	10	8,3	keine Maßnahme	83
	Ferkelaufzucht	110	0,5	keine Maßnahme	55
2008	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	209	3,64	keine Maßnahme	760,76
	Tierart wählen		0	Emissionsminderung wählen	0
				1146,84	

Tabelle 3 c: Mittlere PM₁₀-Fracht für die Hofstelle Raser (Zuchtsauen werden bei der Emissionsermittlung wie Mastschweine eingestuft)

Stallbezeichnung	Tierart/ Halungsverfahren	Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]				
		Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
1996	Schweinemast Flüssigmistverfahren	35	0,6	0,4	21	8,4
	Jungsauenaufzucht	22	0,6	0,4	13,2	5,28
	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	10	0,4	0,4	4	1,6
	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	110	0,2	0,4	22	8,8
2008	Schweinemast Flüssigmistverfahren	209	0,6	0,4	125,4	50,16
	Tierart wählen		0	0	0	0
					185,6	74,24

Auf der Hofstelle Posch existieren mehrere Stallgebäude zu unterschiedlichen Bewilligungszeitpunkten. Die landtechnischen Details wurden den im Bauakt aufliegenden Beschreibungen entnommen.

Tabelle 4 a: Mittlere Geruchsruchten auf der Hofstelle Posch

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Ermittlung Geruchsrucht [GE/s]					Sp/NW V	
		Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmast m ² in GV/Tier bzw. m ² in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(L.G.V)	Geruchsrucht [GE/s]	Geruchsrucht [Mio GE/h]		
Abferkel net	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	20	0,65	50	650	2,34	5/1 ms	1 Kamin Dachhöhe: 5,82 m
FAZ hinten	Ferkel bis 25 kg	180	0,03	200	1080	3,888	9/2 ms	1 Kamin ü First 10m ü Gr
FAZ vorne	Ferkel bis 25 kg	240	0,03	200	1440	5,184	7/1,4 ms	1 Kamin Dachhöhe: 5,82 m
Abferkel alt	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	4	0,65	50	130	0,468		Fensterlüftung
Jungsauen/R	Vormast/Jungsauen(bis 40 kg)	28	0,07	140	274,4	0,98784	7/1,4 ms	2 Kamin ü First 10m ü Gr
Wartestall	Sauen ohne Ferkel, Eber	38	0,6	50	1140	4,104	7,3/1,5 ms	2 Kamine ü First 10m ü Gr
Jungsauen a	Vormast/Jungsauen(bis 40 kg)	7	0,07	140	68,6	0,24696	6,7/1,4 ms	2 Kamin ü First 10m ü Gr
Jungsauen n	Vormast/Jungsauen(bis 40 kg)	28	0,07	140	274,4	0,98784	6,5/1,3 ms	1 Kamin 3,2 m Gebäudehöhe wie 14 oben
Eber	Sauen ohne Ferkel, Eber	1	0,6	50	30	0,108		
Quelle wählen			0	0	0	0		

Tabelle 4 b: Mittlere NH₃-Frachten für die Hofstelle Posch

Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
Abferkel net	Zuchtsauen inkl. Ferkel bis 25 kg, alle Bereiche u. Halungsverfahren	20	7,29	keine Maßnahme	1	145,8
FAZ hinten	Ferkelaufzucht	180	0,5	keine Maßnahme	1	90
FAZ vorne	Ferkelaufzucht	240	0,5	keine Maßnahme	1	120
Abferkel alt	Zuchtsauen inkl. Ferkel bis 25 kg, alle Bereiche u. Halungsverfahren	4	7,29	keine Maßnahme	1	29,16
Jungsauen/R	Jungsauenaufzucht	28	3,64	keine Maßnahme	1	101,92
Wartestall	Sauen im Warte- und Deckbereich	38	4,8	keine Maßnahme	1	182,4
Jungsauen a	Jungsauenaufzucht	7	3,64	keine Maßnahme	1	25,48
Jungsauen n	Jungsauenaufzucht	28	3,64	keine Maßnahme	1	101,92
Eber	Sauen im Warte- und Deckbereich	1	4,8	keine Maßnahme	1	4,8
Tierart wählen			0	Emissionsminderung wählen	0	0
						801,48

Tabelle 4 c: Mittlere PM₁₀-Fracht für die Hofstelle Posch (Zuchtsauen werden bei der Emissionsermittlung wie Mastschweine eingestuft)

Stallbezeichnung	Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]					
	Tierart/ Halterungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
Abferkel neu	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	20	0,4	0,4	8	3,2
FAZ hinten	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	180	0,2	0,4	36	14,4
FAZ vorne	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	240	0,2	0,4	48	19,2
Abferkel alt	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	4	0,4	0,4	1,6	0,64
Jungsauen/R	Jungsauenaufzucht	28	0,6	0,4	16,8	6,72
Wartestall	Schweinemast Flüssigmistverfahren	38	0,6	0,4	22,8	9,12
Jungsauen a	Jungsauenaufzucht	7	0,6	0,4	4,2	1,68
Jungsauen n	Jungsauenaufzucht	28	0,6	0,4	16,8	6,72
Eber	Schweinemast Flüssigmistverfahren	1	0,6	0,4	0,6	0,24
	Tierart wählen		0	0	0	0
					154,8	61,92

Tabelle 5 a: Mittlere Geruchsruchten auf der Hofstelle Schöllnast

Stallbezeichnung	Ermittlung Geruchsrucht [GE/s]					
	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmastmasse m ² in GV/Tier bzw. m ² a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsrucht [GE/s]	Geruchsrucht [Mio GE/h]
Mastschwein	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	214	0,13	140	3894,8	14,02128
Zuchtsauen	Sauen ohne Ferkel, Eber	40	0,6	50	1200	4,32
Ferkel	Ferkel bis 25 kg	216	0,03	200	1296	4,6656
	Quelle wählen		0	0	0	0
					6390,8	23,00688

Tabelle 5 b: Mittlere NH₃-Frachten für die Hofstelle Schöllnast

Stallbezeichnung	Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)					
	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
	Außenklimastall, Kisten- od. Schrägbodenstall (Fest- od. Flüssigmistverfahren)	214	2,43	keine Maßnahme	1	520,02
	Sauen im Warte- und Deckbereich	40	4,8	keine Maßnahme	1	192
	Ferkelaufzucht	216	0,5	keine Maßnahme	1	108
	Tierart wählen		0	Emissionsminderung wählen	0	0
						820,02

Tabelle 5 c: Mittlere PM₁₀-Fracht für die Hofstelle Schöllnast (Zuchtsauen werden bei der Emissionsermittlung wie Mastschweine eingestuft)

Stallbezeichnung	Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]					
	Tierart/ Halterungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
	Schweinemast Flüssigmistverfahren	214	0,6	0,4	128,4	51,36
	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Festmistverfahren	40	2	0,4	80	32
	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	216	0,2	0,4	43,2	17,28
	Tierart wählen		0	0	0	0
					251,6	100,64

2.3 Entlüftung

Tabelle 6 a: Beschreibung der Emissionsquellen für das Vorhaben der LuMa Pig GmbH, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden (Basis: techn. Bericht Fa. Niederl GmbH, 3. Februar 2022)

Quelle	Anzahl Lüftungskamine	Höhe Kamin über First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Deckzentrum Stall 1	1	1,5	8,4/8,3
Wartestall Stall 1	3	1,5	9,6/7,2
Abferkelst. Stall 2 A	1	1,5	8,4/3,0
Abferkelst. Stall 2 B	1	1,5	8,4/3,0
Ferkelaufzucht/Jungsauen Stall 3	3	1,5	8,3/7,8
Ferkelaufzucht Stall 4	5	1,5	8,8/6,9

Tabelle 6 b: Beschreibung der Emissionsquellen für den Bestand Raser, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Lüftungskamine	Höhe Kamin über First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Stall 1996	7	0 Gebäudehöhe	7,0/3,0
Stall 2008	2	Silo – 14 m Höhe	7,0/3,0

Tabelle 6 c: Beschreibung der Emissionsquellen für den Bestand Posch, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Lüftungskamine	Höhe Kamin über First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Abferkelstall neu	1	0 Firsthöhe	5,0/1,0
Ferkelaufzucht hinten	1	0,20	9,0/2,0
Ferkelaufzucht vorne	1	0 Firsthöhe	7,0/1,4
Abferkelstall alt	0	Fensterlüftung	-
Jungsauen Reserve	2	0,20	7,0/1,4
Wartestall	2	0,20	7,3/1,4
Jungsauen alt	2	0,20	6,7/1,4
Jungsauen neu	1	0 Firsthöhe	6,5/1,3
Eber	wie oben		

Tabelle 6 d: Beschreibung der Emissionsquellen für den Bestand Schöllnast, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Lüftungskamine	Höhe Kamin über First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Zuchtsauen	0	Fensterlüftung	-
Mastschweine	0	Fensterlüftung	-
Ferkel	0	Fensterlüftung	-

Abbildung 3 a: Lage und Höhe der Stallungen des Vorhabens der LuMa Pig GmbH sowie Lage der Abluftkamine (rote Kreise)



Abbildung 3 b: Lage und Höhe der Stallungen auf den Hofstelle Raser, Lage der Abluftkamine (rote Kreise)

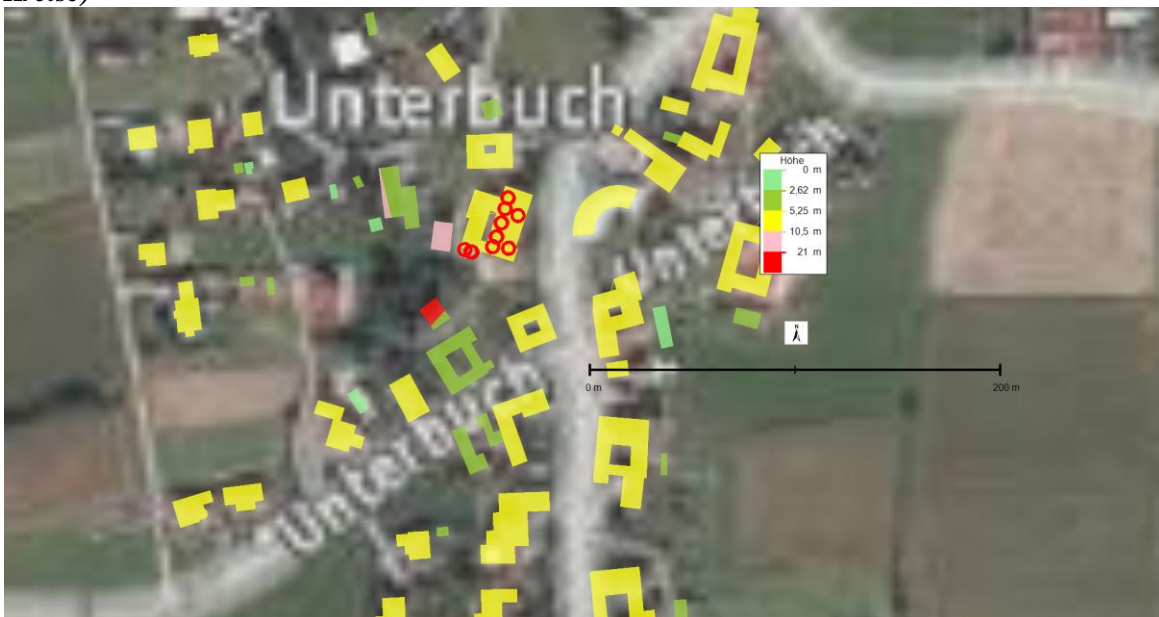
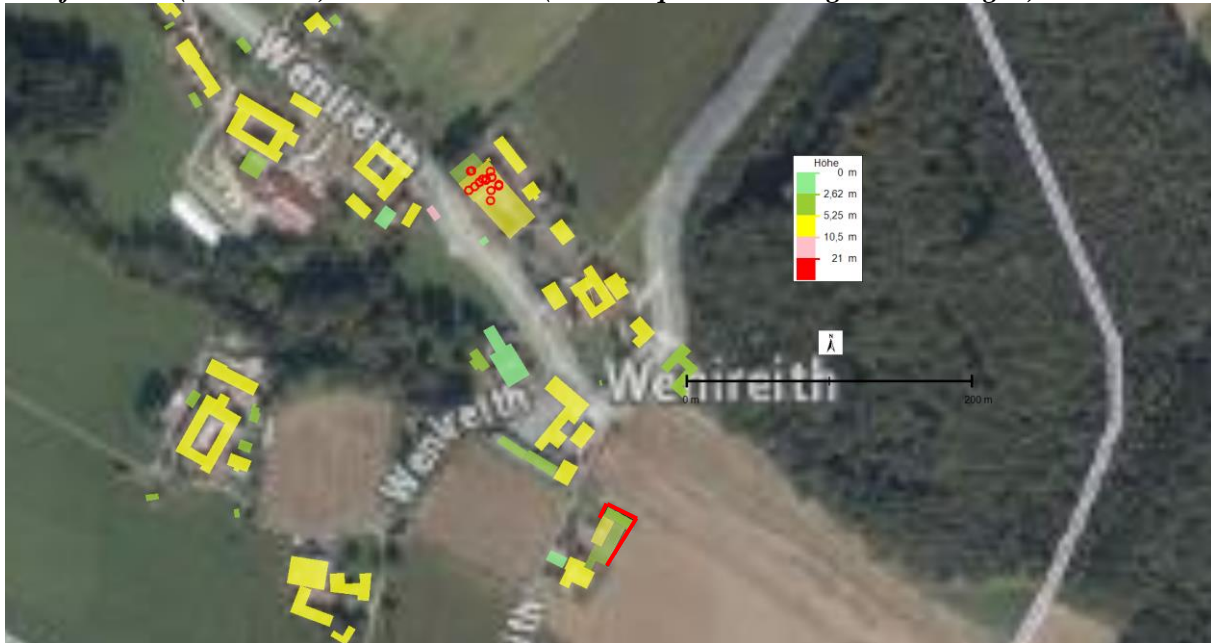


Abbildung 3 c: Lage und Höhe der Stallungen auf den Hofstellen Posch und Schöllnast, Lage der Abluftkamine (rote Kreise) bzw. der Fenster (Flächenquellen entlang der Stallungen)



2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2020a) bzw. in Öttl (2020b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 600 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, v.a. wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluffahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluffahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOOCR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrations-schwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Tabelle 7: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL 20.1.2.0
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 2 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,0 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 26 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter für Konzentration	3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund
Gebietsgröße	2,3 km x 3,2 km
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

Abbildung 4: Eingabeparameter für GRAL

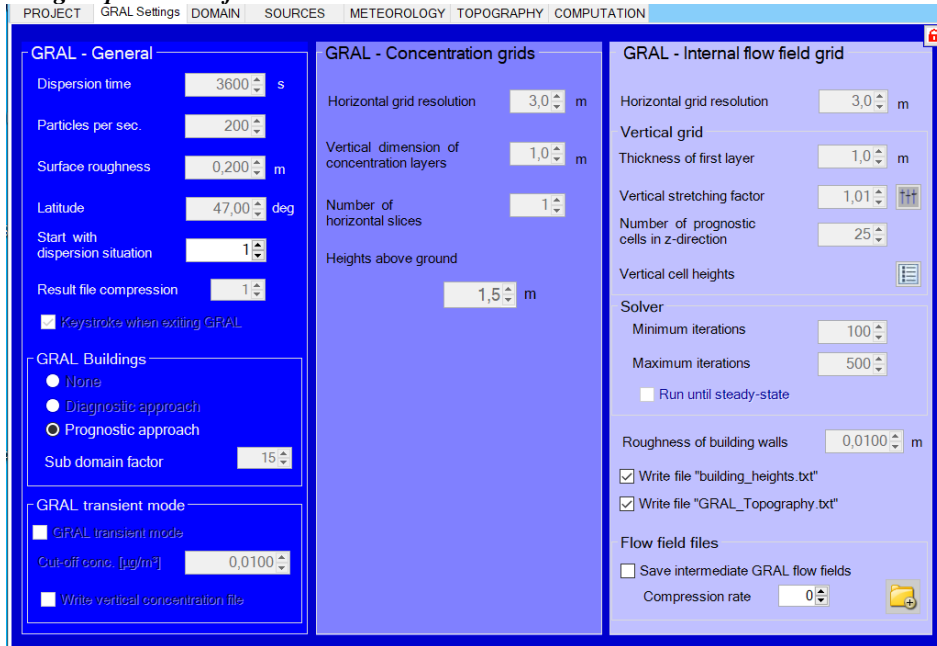


Abbildung 5: Untersuchungsraum, Bewuchs und Flächenwidmung sowie das Vorhaben der LuMa Pig GmbH und die im räumlichen Zusammenhang stehenden Tierhaltungsbetriebe Posch (Nr. 1), Schöllnast (Nr. 2) - beide KG Wenireith (Areal A) u. Raser (Nr. 3) - KG Unterbuch (Areal B)

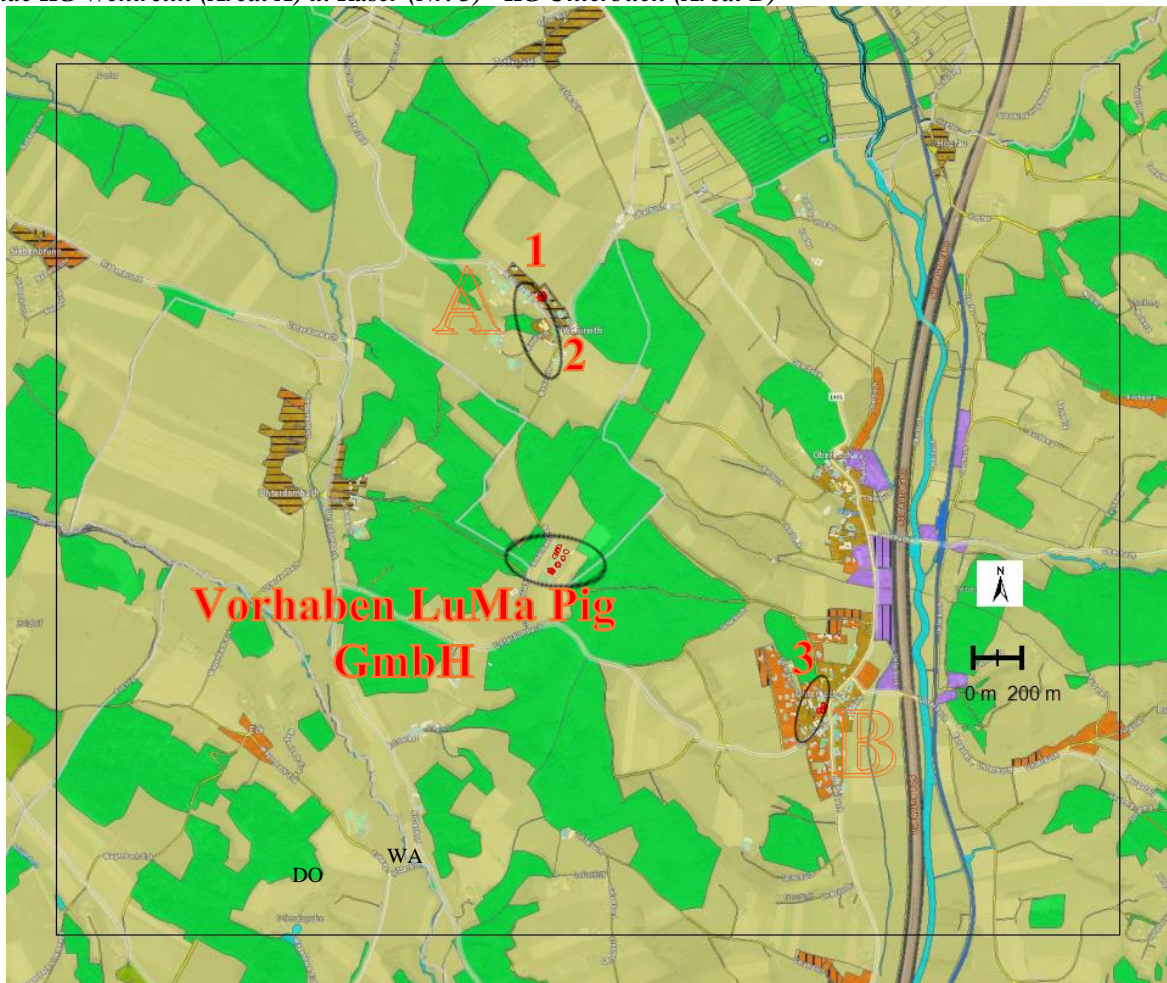


Abbildung 6: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL

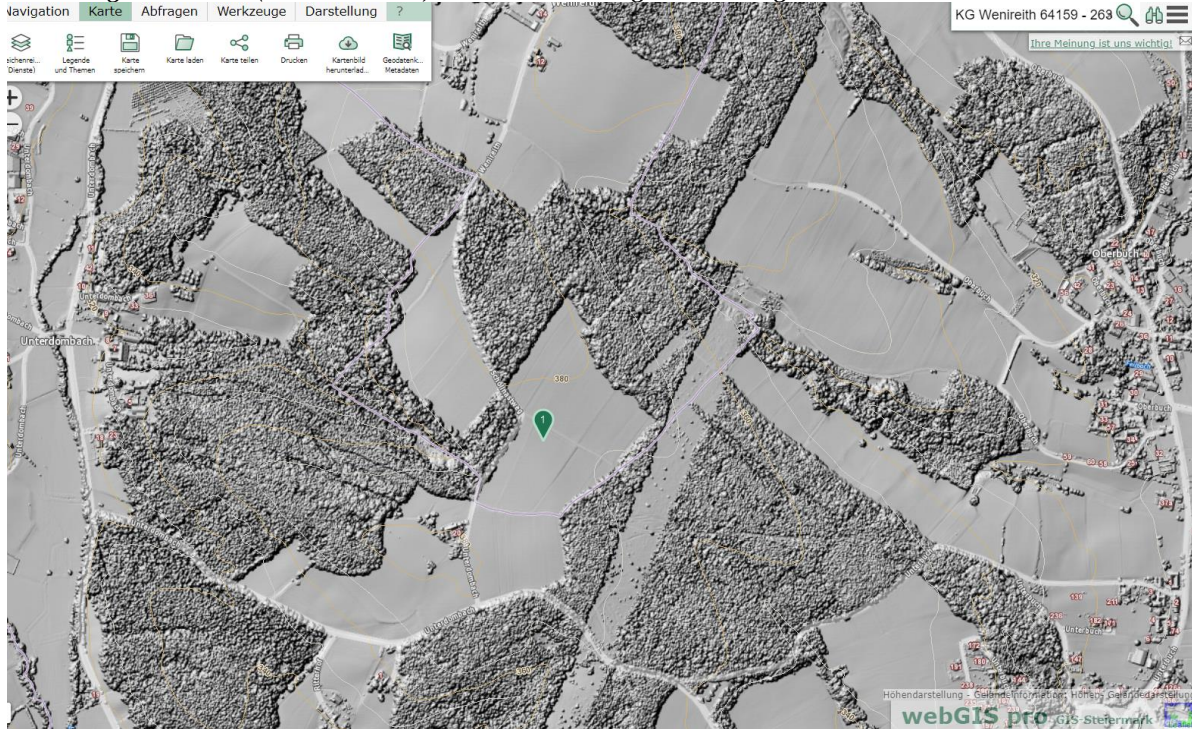
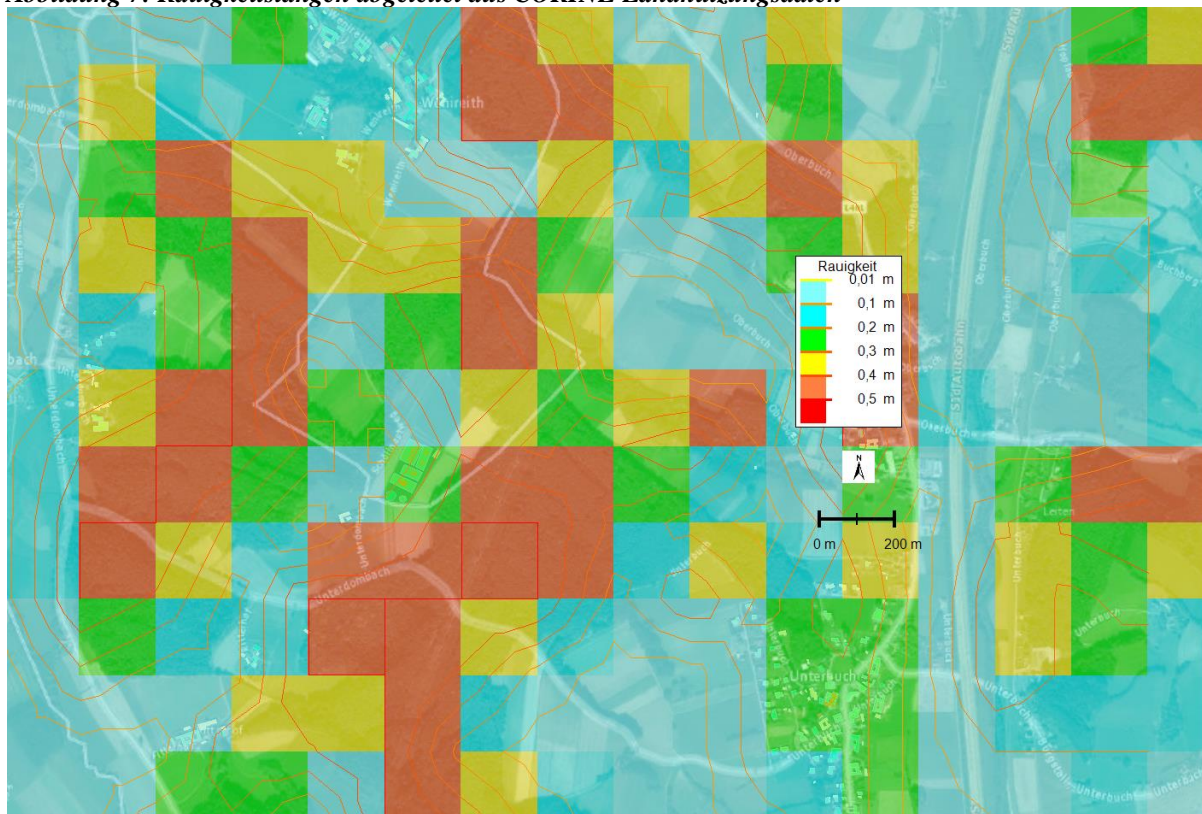


Abbildung 7: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



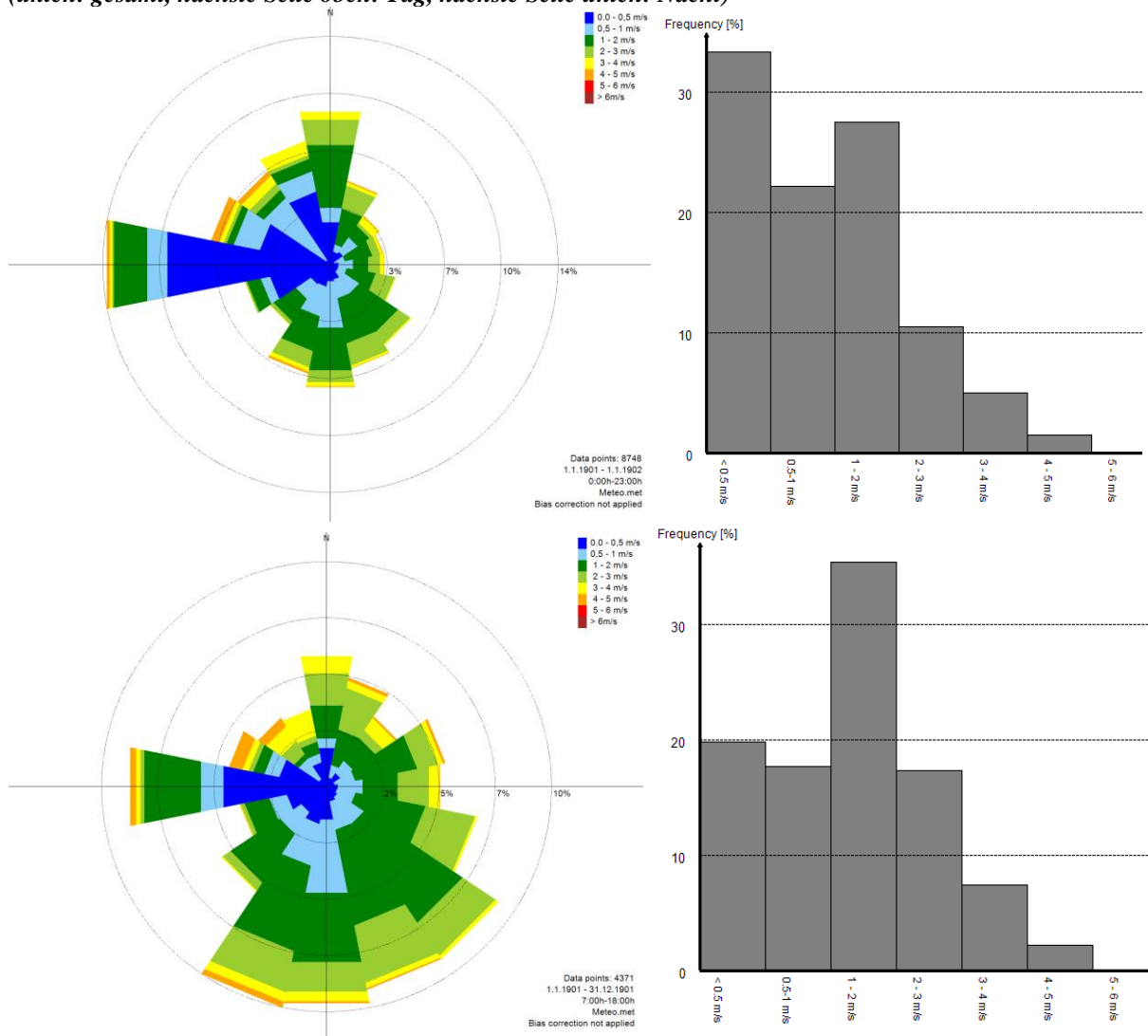
2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am

höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Hartberg verwendet.

Am Standort des Vorhabens weist die berechnete Windrichtungsverteilung 2 ausgeprägte Hauptwindrichtungen auf: Westen (Nacht) und S/SSO (Tag). Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,2 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 55 %.

Abbildung 8: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (unten: gesamt, nächste Seite oben: Tag, nächste Seite unten: Nacht)



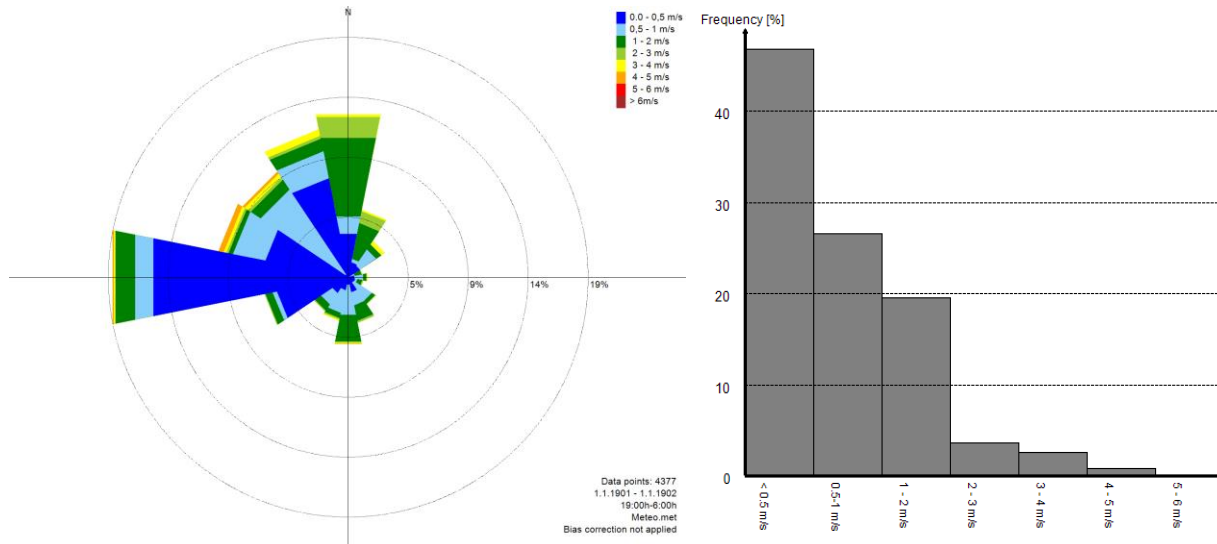


Abbildung 9: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

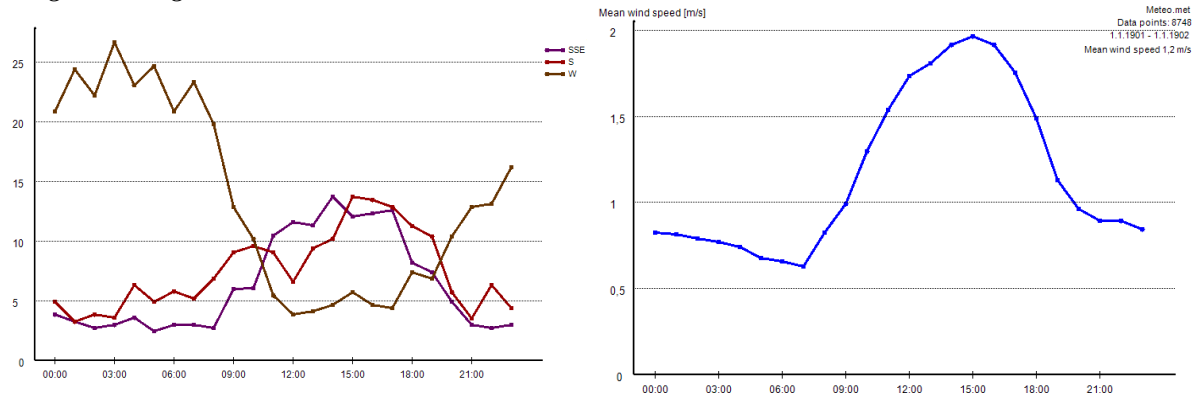
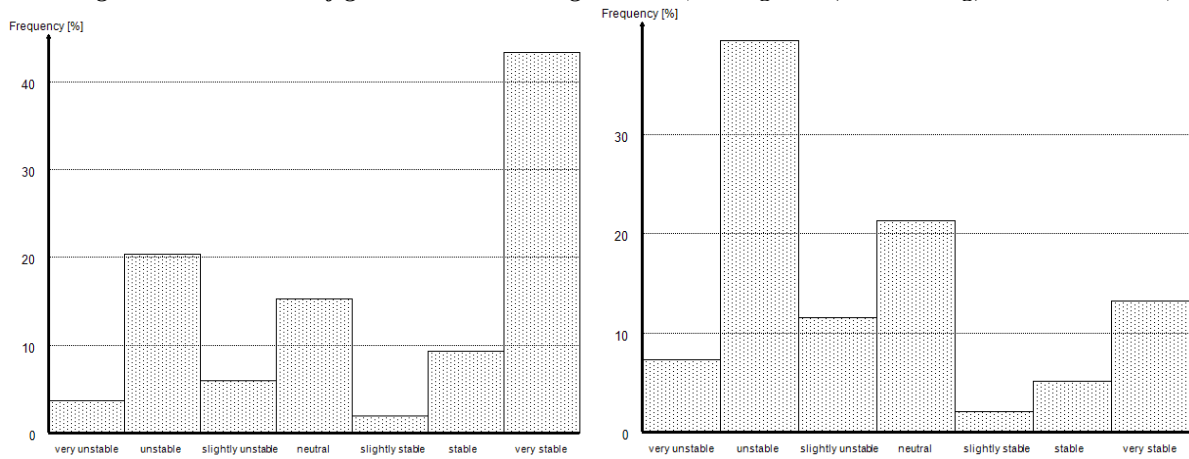
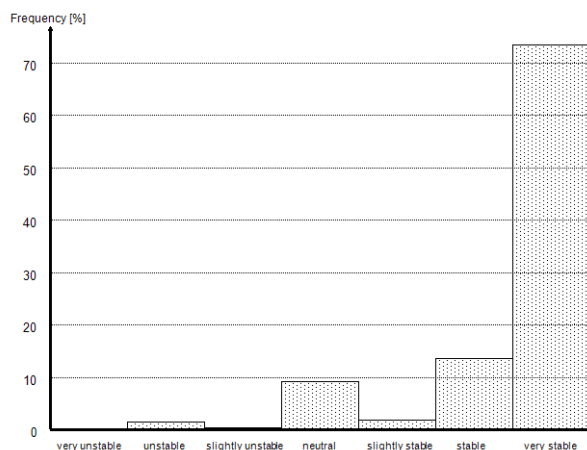


Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (links: gesamt, rechts: Tag, darunter: Nacht)





3. Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Tabelle 8: Beurteilungskriterien für kontinuierliche Quellen aus Tierhaltungsbetrieben bei einer Geruchskonzentration von 1 GE/m³ – Schweinehaltung (Stall, Mist, Gülle)

Wohngebiete, sonstige sensible Gebiete	15 % an JGS
Dorfgebiete	20 % an JGS
Freiland	30 % an JGS

3.2 Feinstaub PM₁₀

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. Grenzwerte für PM₁₀ (Jahres- und Tagesmittelwert) sowie für Gesamtstaub (Deposition). Das Vorhaben befindet sich im Feinstaub-Sanierungsgebiet ‚Außer-alpine Steiermark‘.

Tabelle 9: Grenzwerte nach IG-L für PM₁₀ und Staubdeposition

JMW-PM ₁₀	TMW-PM ₁₀	Staubdeposition
40 µg/m ³	50 ¹⁾ µg/m ³	210 ²⁾ mg/m ² /d

¹⁾Als Genehmigungsvoraussetzung gelten maximal 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr. Als Grenzwert sind pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen zulässig.

²⁾als Jahresmittelwert

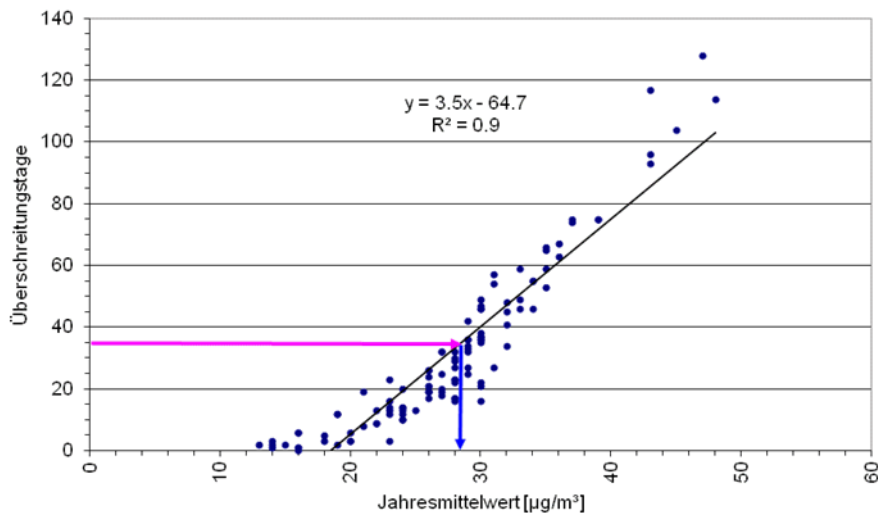
Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten (Anmerkung: Die geplante Hofstelle liegt im Feinstaubsanierungsgebiet), so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 77 Abs. 3 Zif. 1 GewO 1994 i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, toleriert werden können. In nicht vorbelasteten Gebieten kann das Irrelevanzkriterium darüber hinaus dazu herangezogen werden, im Zuge der immissionstechnischen Beurteilung auf die Betrachtung der Vorbelastung zu verzichten.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2,5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2,5}$ zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung durch das Vorhaben der LuMa Pig GmbH für den Jahresmittelwert an PM_{10} berechnet.

Abbildung 11: Zusammenhang zwischen Jahresmittelwert an PM_{10} und Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert größer als $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Steiermark



3.3 Ammoniak NH_3

Da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme befinden, jedoch dieses von geschlossenen Waldgebieten umgeben ist, wird in diesem Kontext die **Ammoniakbelastung** dargestellt und in Bezug zur Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) gesetzt. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für den Tagesmittelwert $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei NH_3 einzuhalten.

4. Gutachten

Die Abbildung 12 im Anhang gibt das Ist-Maß der Geruchsbeaufschlagung im Beurteilungsgebiet um das geplante Vorhaben der LuMa Pig GmbH wieder. Dabei ist deutlich zu erkennen, dass relevante Emittenten von Schweinegerüchen in den KGs Wenireith und Unterbuch die dort gewidmeten Areale (WA u. DO) teilweise schon im unzumutbaren Ausmaß mit Gerüchen beaufschlagen. So wird im Südosten in der **KG Unterbuch** das dort gewidmete Wohngebiet (**WA - Allgemeines Wohnen**) nördlich und südlich des Tierhaltungsbetriebes Raser im Ausmaß von **>20 % an Jahresgeruchsstunden (JGS)** von Schweinegerüchen beaufschlagt. Lt. angewandter Richtlinie liegt das Beurteilungskriterium für Wohngebiete bei 15 % an Jahresgeruchsstunden. Alle anderen gewidmeten Wohngebiete werden im zumutbaren Ausmaß von **<15 % an JGS** von Schweinegerüchen beaufschlagt.

*Im Norden des Vorhabens der LuMa Pig GmbH, in der **KG Wenireith**, werden aktuell Grundstücke eines gewidmeten **Dorfgebietes** (DO) durch Gerüche aus bewilligten Bestandsstallungen im Ausmaß von **>50 % an JGS** beaufschlagt (Ist-Maß). Das Beurteilungskriterium für Schweinegerüche liegt für diese Flächenwidmungskategorie bei **20 % an JGS**. Primär dafür verantwortlich ist ein schweineproduzierender Betrieb in der **KG Wenireith**. Dieser wurde bis dato zwar nur zum Teil realisiert (Mastschweinestall), jedoch besitzt der gesamte Stallkomplex (insbes. die nicht realisierten Zucht- und Ferkelstallungen) eine aufrechte Bewilligung.*

Die Modellierung der kumulierenden Gerüche (Ist-Maß und geplantes Vorhaben der LuMa Pig GmbH) ergab, dass sich auf den oben genannten Arealen folgende Szenarien ergeben – Prognose-Maß - siehe Abbildungen 13 und 14:

a) **Wohngebiete in der KG Unterbuch** – Areal B lt. Abb. 5, Seite 14: *Die schon aktuell von relevanten Gerüchen aus der Schweinehaltung Raser belasteten Parzellen mit der Flächenwidmung WA werden künftig zusätzlich von Gerüchen im Ausmaß von **<1,5 % an JGS** aus dem Vorhaben der LuMa Pig GmbH beaufschlagt. Damit werden zum aktuell schon unzumutbaren Ausmaß an Gerüchen (**>15 % an JGS**) noch zusätzlich irrelevante Gerüche im Ausmaß von bis zu **1,5 % an JGS** hinzukommen – rote Ellipse in Abb. 13.*

*Auf allen anderen gewidmeten Wohngebieten liegt die zusätzlich erwartete Geruchsbelastung bei maximal **5 % an JGS**, wobei die künftige Geruchsbelastung (kumulierend) **<10 % an JGS** betragen wird.*

b) **Dorfgebiet in der KG Wenireith** - Areal A lt. Abb. 5, Seite 18: *Die zusätzliche Geruchsbeaufschlagung durch das eingereichte Vorhaben der LuMa Pig GmbH liegt bei maximal **10 % an JGS** – grüne Ellipse in Abb. 13. Damit wird sich im gegenständlichen Dorfgebiet kumulierend eine Geruchsbelastung im Ausmaß von nicht zumutbaren **>60 % an JGS** ergeben.*

*Grundstücke mit Wohngebäuden im Freiland um das Vorhaben der LuMa Pig GmbH werden im Rahmen des Beurteilungskriteriums für Freilandgebiete im zumutbaren Ausmaß von **<30 % an JGS** beaufschlagt.*

*Die PM_{10} -Ist-Belastung (JMW) im direkten Umfeld des Vorhabens der LuMa Pig GmbH liegt bei **<20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$** des korrespondierenden JMW. In der **KG Unterbuch** ist im unmittelbaren Nahbereich des höherwertigen Straßennetzes die Belastung mit Werten von bis zu **28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10}** gegeben. Durch das eingereichte Vorhaben wird im bewohnten Umfeld (sämtlicher Widmungskategorien) die Zusatzbelastung **<0,28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$** (lt. Irrelevanzkriterium) liegen und demnach der Grenzwert von **40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10}** überall unterschritten (Abb. 16).*

Die Ammoniakbelastung war deshalb nicht Untersuchungsgegenstand, da in der Umgebung des Vorhabens der LuMa Pig GmbH keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme gelegen sind.

*Zusammenfassend kann die Frage 5 auf Seite 3 des gegenständlichen Gutachtens mit ja beantwortet werden, da die Geruchssituation im Kontext zum Schutzgut Mensch im Wohngebiet der **KG Unterbuch** und im Dorfgebiet der **KG Wenireith** schon durch die vor Ort bewilligte Nutztierhaltung als unzumutbar auf Basis der Beurteilungskriterien der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen zu bewerten ist. Die zusätzliche Geruchsbelastung durch das Vorhaben der LuMa Pig GmbH im Dorfgebiet der **KG Wenireith** wird im Ausmaß von relevanten **10 % an JGS** erfolgen, jene im Wohngebiet der **KG Unterbuch** erfolgt im irrelevanten Ausmaß von **<1,5 % an JGS**.“*

XI. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XII. Die Umweltanwältin hat am 27. Oktober 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Durchsicht der verfügbaren Unterlagen darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die LuMa Pig GmbH plant, auf Gst. Nr. 263 KG Weinrath einen Schweinezuchtbetrieb mit 652 Sauenplätzen und der erforderlichen Infrastruktur neu zu etablieren. Das Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C umgesetzt werden und überschreitet den einschlägigen Schwellenwert der Z 43b des Anhanges I zum UVP-G. Aus der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans geht jedoch nachvollziehbar hervor, dass die geplante Schweinezucht die Schutzziele des verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser nicht verletzt.

Das Vorhaben der LuMa Pig GmbH erreicht darüber hinaus den Schwellenwert der Z 43a des Anhanges I zum UVP-G zu 93,14 %, weshalb zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet. Seitens des immissionstechnischen ASV werden insgesamt 3 Tierhaltungen in den Ortschaften Wenireith und Unterbuch identifiziert, die gemeinsam mit der geplanten Schweinezucht den relevanten Schwellenwert deutlich überschreiten. In weiterer Folge war daher zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch - Geruch/Feinstaub/Ammoniak und Luft) zu rechnen ist. Aus dem umfangreichen und schlüssigen Gutachten des immissionstechnischen ASV geht nachvollziehbar hervor, dass die bereits jetzt unzumutbar belasteten Nachbarn im Dorfgebiet der KG Wenireith mit weiteren relevanten Belastungen im Ausmaß von 10% JGS beaufschlagt werden.

Im ebenfalls bereits unzumutbar belasteten Wohngebiet von Unterbuch werden irrelevante Zusatzbelastungen von weniger als 1,5% JGS hinzukommen. Für das Schutzgut Luft ist ebenfalls von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen.

Auf dieser Basis kann klar der Schluss gezogen werden, dass die geplante Schweinezuchtanlage der LuMa Pig GmbH auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit den bestehenden Betrieben zumindest in der Ortschaft Wenireith zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen wird und daher jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

XIII. Die Projektwerberin hat am 14. November 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Zu dem im Betreff genannten Verfahren teile ich mit, dass das Projekt optimiert wurde und nunmehr als Emissionsminderungsmaßnahmen Folgendes vorgesehen ist:

- mehrphasige Fütterung*
- Futterzusatz (gemäß Richtlinie ‚Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen‘ ein der dort mit Minderungsfaktor 0,75 angegebener Futterzusatz)*

Der ASV wird höflich ersucht, diese Minderungsfaktoren bei der neuerlichen Ausbreitungsberechnung zu berücksichtigen.“

XIV. Der luftreinhalte technische Amtssachverständige hat zur Eingabe der Projektwerberin vom 14. November 2022 am 15. November 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf die übermittelte Projektergänzung der Projektbetreiber der LuMa Pig GmbH lt. Schreiben von RA Mag. Wolfram Schachinger vom 14. November 2022 kann Folgendes festgehalten werden: Das mit 12. Oktober 2022 ha erstattete immissionstechnische Gutachten umfasst einen Tierbestand mit 652 Sauen, 2 Eber und 3516 Ferkeln. Im ursprünglichen Projekt wurden bei den Sauen als geruchsmindernde Maßnahme Coolpads (Zuluftkühlung) lt. Richtlinie ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ (Bericht Nr. Lu-01-2021 der ABT 15 - Luftreinhaltung) berücksichtigt. Der Minderungsfaktor beträgt 0,9 des Faktors von Zuchtsauen. Bei Zuchtsauen (Ferkelproduktion) sind die vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen (Mehrphasenfütterung und Futterzusatz) lt. oben zit.

Richtlinie nicht anwendbar. Diese Emissions-Minderungsmaßnahmen wurden nur im Zusammenhang mit den gelisteten Nutzungsrichtungen (keine Zuchtsauen und Ferkel) erprobt. Auf andere Nutzungsrichtungen sind sie daher nicht übertragbar. Aus diesem Grund ist eine Neuerstattung von Befund und Gutachten nicht möglich.“

XV. Zur luftreinhaltetechnischen Stellungnahme hat die Projektwerberin am 30. November 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Betreffend Mehrphasenfütterung - sprich gezielte eiweißreduzierte Fütterung in den unterschiedlichen Phasen - ist festzuhalten, dass die Tierkategorie nicht entscheidend ist. Das ist in Deutschland ein sehr aktuelles Thema, da die Betriebe, die stark N-/P-reduzierte Fütterung laut BVT nach TA Luft nachweisen müssen, sprich die Phasenfütterung wird als eine beste verfügbare Technik zur Emissionsminderung auch im Sauenstall (ab 750 Sauen in Deutschland Pflicht) angenommen. Geregelt in Nr. 5.4.7.1 TA Luft – Emissionsminderung bei Anlagen der Nummer 7.1: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren ,c) Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.“

Betreffend Futterzusatz darf ich auf die Beilage betreffend Delacon-zusatz verweisen: „Auf Grund der Inhaltsstoffe und deren Wirkweise ist die Wirkung mit demselben Minderungsfaktor auch direkt auf Sauen und Ferkel übertragbar.“

XVI. Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige hat zur Eingabe der Projektwerberin vom 30. November 2022 am 2. Dezember 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wenn es über die Wirksamkeit des Futterzusatz Aromex der Firma Delacon im Sauen- u. Ferkelbereich keine Untersuchungen oder wenigstens eine fachliche Stellungnahme einer unabhängigen und autorisierten Forschungseinrichtung gibt, kann ich diese in der Begutachtung des eingereichten Vorhabens auch nicht als emissionsmindernde Maßnahme berücksichtigen. Das Schreiben der Firma Delacon bringt diesbezüglich keine Klarheit, worauf sich die Firma bei ihrem Argument der Übertragbarkeit auf den Sauen- u. Ferkelbereich bezieht. Aus diesem Grund kann kein Minderungsfaktor in Bezug auf den Einsatz des Futtermittels Aromex im Sauen- und Ferkelbereich berücksichtigt werden.“

XVII. Die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung wurde der Projektwerberin am 2. Dezember 2022 mit der Möglichkeit zur Vorlage der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bis 13. Dezember 2022 übermittelt.

XVIII. Die Projektwerberin hat der Aufforderung vom 2. Dezember 2022 nicht entsprochen.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die LuMa Pig GmbH mit dem Sitz in Buch-St. Magdalena (FN 548751 m des Landesgerichtes für ZRS Graz) plant den Neubau von Stallgebäuden mit 652 Sauen-, 2 Eber- und 3516 Ferkelplätzen auf Gst. Nr. 263, KG 64159 Weinrath, in der Gemeinde Hartberg Umgebung.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 5 verwiesen.

II. Das Vorhaben liegt nach Angabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Nach Angabe der Baubehörde befindet sich das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen in den Gemeinden Hartberg Umgebung und Buch-St. Magdalena aus UVP-rechtlicher Sicht hinsichtlich Tierart und Platzzahl relevante landwirtschaftliche Betriebe (vgl. Punkt A) X.).

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegen eines sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben handelt sich um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der Schwellenwert (700 Sauenplätze) wird durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben (652 Sauenplätze) nicht erreicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige

Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, nicht jedoch der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt B) II.).

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Schwellenwert (450 Sauenplätze) wird durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben (652 Sauenplätze) überschritten, sodass zu prüfen ist, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) werden die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist.

Mangels Schutzzweckverletzung wird der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i. V. m. § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 somit nicht verwirklicht.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 93,14 %. In weiterer Folge ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des*

Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulationsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Als problematisch werden die Schutzgüter Mensch, Luft und Boden/Wasser angesehen.

Durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben ist gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Der Untersuchungsbereich ist nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Schallschutz und Luft Reinhaltung mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft ausreichend abgegrenzt (vgl. Punkt A) VI. und VII.).

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Schallschutz (vgl. Punkt A) VII.) ist ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht zu verneinen.

Bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft stehen nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VI. und X.) folgende Vorhaben mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang:

- Harald Schöllnast: 214 Mastschweineplätze, 40 Sauenplätze und 216 Ferkelplätze
- Elisabeth Posch: 122 Sauenplätze, 366 Ferkelplätze und 1 Eberplatz
- Martin Raser: 390 Mastschweineplätze, 62 Sauenplätze und 150 Ferkelplätze

Diese Vorhaben überschreiten gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000. Es ist daher zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Den Parameter Geruch betreffend kommt der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) X.) zu folgendem Ergebnis:

Zur Vorbelastung: In der KG Unterbuch wird das Wohngebiet (WA - Allgemeines Wohnen) nördlich und südlich des Tierhaltungsbetriebes Raser im Ausmaß von >20 % an Jahresgeruchsstunden (JGS) von Schweinegerüchen beaufschlagt. In der KG Wenireith werden Grundstücke eines gewidmeten Dorfgebietes (DO) durch Gerüche aus bewilligten Bestandsstallungen im Ausmaß von >50% an JGS beaufschlagt.

Zur Zusatzbelastung durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Die aktuell von relevanten Gerüchen aus der Schweinehaltung Raser belasteten Parzellen mit der Flächenwidmung „WA - Allgemeines Wohnen“ werden künftig zusätzlich von Gerüchen im Ausmaß von bis zu 1,5 % an JGS aus dem Vorhaben der Projektwerberin beaufschlagt. Im Dorfgebiet in der KG Wenireith wird die zusätzliche Geruchsbeaufschlagung durch das Vorhaben der Projektwerberin bei maximal 10 % an JGS liegen.

Gemäß der „Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen“ von März 2021, erstellt von der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Berichts-Nr.: ABT15-Lu-02-2021, liegt das Beurteilungskriterium für Wohngebiete bei 15 % an Jahresgeruchsstunden (JGS), für Dorfgebiete bei 20 % an Jahresgeruchsstunden (JGS).

Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung geht hervor, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht, und zwar für das Wohngebiet in der KG Unterbuch im Ausmaß von >20 % an Jahresgeruchsstunden und in der KG Wenireith für ein Dorfgebiet im Ausmaß von >50% an Jahresgeruchsstunden.

Wenn eine Vorbelastung besteht, die bereits erhebliche, schädliche/belästigende/belastende Auswirkungen auf ein Schutzgut hat, kann die Frage, ob Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der bestehenden Vorhaben und des neu hinzukommenden Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, nur dann verneint werden, wenn das neu hinzukommende Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen hat. Dies trifft auf das antragsgegenständliche Vorhaben nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung nicht zu, da es zu Zusatzbelastungen durch das antragsgegenständliche Vorhaben kommt (WA: bis zu 1,5 % an JGS; DO: max. 10 % an JGS). Im relevanten Untersuchungsgebiet besteht eine Vorbelastung, die erhebliche schädliche/belästigende/belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat (vgl. die Beurteilungskriterien in der „Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen“ von März 2021). Daher ist die Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch - zu rechnen ist, zu bejahen.

Die Einholung eines umweltmedizinischen Gutachtens ist nicht erforderlich, da die „Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen“ von März 2021 unter Mitarbeit von umweltmedizinischen Amtssachverständigen erstellt wurde.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)